

Gebührensatzung

für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Heidgraben

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2003, S. 57) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2005, S. 27) in Verbindung mit § 29 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr – Brandschutzgesetz vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schleswig-Holstein 1996, S. 200) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am _____ folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Gebührenfreie Dienstleistungen

- (1) Leistungen und Tätigkeiten der Feuerwehr im Rahmen der Pflichtaufgaben der Gemeinden nach dem Brandschutzgesetz sind gebührenfrei, insbesondere:
- a) die Abwehr von gegenwärtigen Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen, die durch Brände oder Rauchwarnmeldereinsätze entstehen,
 - b) die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr,
 - c) die Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden,
 - d) die gemeindeübergreifende Hilfe bei Bränden innerhalb der 15-km-Zone (15 km Luftlinie von der Gemeindegrenze an) gemäß § 21 Absatz 3 BrSchG,
 - e) die Mitwirkung im Katastrophenschutz gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 BrSchG, §§ 8 und 10 Absatz 1 LKatSG, (optional)
 - f) die Mitwirkung an der Brandverhütungsschau gemäß § 23 Absatz 2 BrSchG (optional) und
 - g) die Überprüfung von Einsatzplänen und Übungen gemäß §§ 26 Absatz 1, 28 Absatz 3 BrSchG. (optional)
- (2) Die Gebührenfreiheit besteht nicht im Falle
- a) vorsätzlicher Verursachung von Gefahr und Schaden,
 - b) vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
 - c) eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
 - d) einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht,

- e) einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist oder
- f) von Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriegebieten.

§ 2 Gebührenpflichtige Dienstleistungen

- (1) Alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht nach § 1 oder dem BrSchG gebührenfrei sind, sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung kostenpflichtig, dazu gehören insbesondere:
- a) die Gestellung von Sicherheitswachen bei Theateraufführungen und allen sonstigen Veranstaltungen, zu denen die Feuerwehr hinzugezogen werden muss,
 - b) Sicherheitsmaßnahmen bei dem Ausbrennen von Schornsteinen,
 - c) gemeindeübergreifende Hilfe bei Bränden außerhalb der 15-km-Zone,
 - d) Hilfeleistungen bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse außerhalb des Gemeindegebietes verursacht werden,
 - e) die zeitweilige Überlassung von Geräten mit und ohne Personal,
 - f) die vorsätzliche grundlose, böswillige oder missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr,
 - g) im Falle einer vorsätzlichen Verursachung von Gefahr oder Schaden,
 - h) im Falle eines Fehlalarmes einer Brandmeldeanlage,
 - i) im Falle einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht unabhängig davon, ob die Leistungen der Feuerwehr aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, polizeilicher oder behördlicher Anordnungen oder auf Anforderung durch betroffene oder verantwortliche Personen (Veranstalter¹, Unternehmer, Eigentümer etc.) oder Dritte erfolgen. Sie entsteht mit der Alarmierung der Einsatzkräfte oder dem Beginn der Inanspruchnahme.
- (3) Verzichtet der Auftraggeber auf Leistungen, nachdem die Feuerwehr bereits ausgerückt ist oder wird die Leistung unnötig oder durch Umstände, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat unmöglich, wird die Gebührenpflicht dadurch nicht berührt.

§ 3

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Sprachform verwendet, die Angaben beziehen sich jedoch auf Angehörige aller Geschlechter.

Gebührenpflichtige Person

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist bzw. sind verpflichtet
 - a) die den Auftrag gebende Person,
 - b) die Eigentümer oder diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtungen oder Interessen durch die Leistungen wahrgenommen werden,
 - c) bei einem Fehlalarm durch Brandmeldeanlagen der Betreiber,
 - d) bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen der jeweilige Veranstalter, ferner der Grundstückseigentümer, Verpächter, Vermieter oder Auftraggeber, der das Grundstück/ Gebäude für die Veranstaltung zur Verfügung stellt,
 - e) bei einer bestehenden Gefährdungshaftung der Haftende,
 - f) bei einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entsteht, der Eigentümer oder Besitzer.
- (2) In den Fällen des § 2 Absatz 1 Buchstabe c oder e sind von der anfordernden Gemeinde oder Aufsichtsbehörde die durch den Einsatz entstandenen Kosten auf Antrag zu erstatten.
- (3) In den Fällen des § 2 Absatz 1 Buchstabe f ist der Täter gebührenpflichtig, bei Minderjährigen auch die aufsichtspflichtige Person.
- (4) Mehrere gebührenpflichtige Personen haften gesamtschuldnerisch.

§ 4

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden nach dem in der Anlage enthaltenen Tarif festgesetzt, welcher Bestandteil dieser Satzung ist. Der gebührenpflichtigen Person wird hierüber ein Gebührenbescheid zugestellt. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe dazu.
- (2) Der Gebührenberechnung werden zugrunde gelegt:
 - a) die Einsatzzeit (Zeitpunkt der Alarmierung bzw. dem Beginn der Inanspruchnahme bis zum Wiedereintrücken an der Wache – bei Einsätzen, die eine besondere Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die notwendige Reinigung o.ä. der Einsatzdauer hinzugerechnet). Die Einsatzzeit endet abweichend von Satz 1, wenn ein neuer Einsatzbefehl vor Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft ergeht, bereits mit dem neuen Einsatzbefehl, gleichzeitig beginnt die Einsatzzeit für den neuen Einsatz,

- b) die Anzahl der eingesetzten Feuerwehrfahrzeuge einschließlich Ausrüstung und Betriebskosten,
 - c) die Anzahl der eingesetzten Einsatzkräfte,
 - d) der Verbrauch von Einsatzmitteln (Ölbindemittel, Löschschaum etc.),
 - e) die vorschriftsmäßige Entsorgung aller im Rahmen des Einsatzes übernommenen entsorgungspflichtigen Substanzen,
 - f) die Inanspruchnahme gemeindeübergreifender Hilfe,
 - g) Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischungen des Personals bei Einsätzen über drei Stunden Dauer,
 - h) der Ersatz von Forderungen Dritter, soweit deren Leistungen in Anspruch genommen worden sind.
- (3) Die Gebühren werden stundenweise berechnet. Als Mindestsatz werden die Gebühren für die erste halbe Stunde in Rechnung gestellt. Für die nächste halbe Stunde wird der gleiche Satz und für jede weitere angefangene Stunde der volle Stundensatz erhoben.
- (4) Werden Fahrzeuge oder Geräte mit Kraftmaschinenantrieb länger als 3 Stunden eingesetzt oder bereitgestellt, so ermäßigt sich der Stundensatz für die über drei Stunden hinausgehende Zeit um 25 %.
- (5) Wird ein sonstiges Gerät über drei Stunden hinaus eingesetzt oder bereitgestellt, so wird die Gebühr tageweise berechnet. Die Tagesgebühr beträgt das Dreifache der Stundengebühr.
- (6) Bei gemeindeübergreifender Hilfe bei Bränden außerhalb der 15-km-Zone und im Falle der Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden, werden der anfordernden Gemeinde oder Aufsichtsbehörde jeweils nur die Kosten in Rechnung gestellt, die der entsendenden Gemeinde durch die Löschhilfe oder Hilfeleistung tatsächlich entstanden sind.
- (7) Werden Fahrzeuge oder Geräte bei gebühren- oder kostenpflichtigen Einsätzen beschädigt oder geraten sie in Verlust, so werden die Instandsetzungen bzw. Neanschaffungen der gebühren- oder kostenpflichtigen Person zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt. Beschädigungen oder Verluste, die durch die Angehörigen der Feuerwehr verursacht werden oder auf einen Materialfehler beruhen, werden nicht berechnet. Schäden, die den nutzenden Personen sowie Dritten durch die Inanspruchnahme von Feuerwehrgeräten entstehen, die nicht von der Feuerwehr selbst bedient werden, werden nicht ersetzt.
- (8) Für nicht im Gebührentarif aufgeführte Leistungen sind Gebühren nach vergleichbaren Leistungen zu berechnen. Die Einsatzleitung entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und die Art und Anzahl der Fahrzeuge und Geräte.

§ 5 Erstattung von Auslagen

Bei Erbringung von Leistungen durch Dritte (wie Aufwendungen für Sonderlöschmittel, Ausgaben für verbrauchbare Stoffe, die unmittelbar zur Gefahrenabwehr verwendet werden) werden diesen die Auslagen in Höhe der tatsächlichen Kosten erstattet.

§ 6 Fälligkeit, Stundung oder Erlass und Einziehung der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden mit der Zustellung des Gebührenbescheides (§ 4 Abs. 1) fällig.
- (2) Auf Verlangen sind die Gebühren im Voraus zu entrichten oder es ist in der voraussichtlichen Höhe der Gebühren eine Sicherheit zu leisten.
- (3) Von der Erhebung von Gebühren und Entgelten oder von Kostenersatz kann ganz oder teilweise abgewichen werden, soweit die Erhebung von Gebühren und Entgelten oder der Kostenersatz nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund Interesses der Gemeinde Heidgraben gerechtfertigt ist. Im Übrigen findet die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Gemeinde Heidgraben in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (4) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vollstreckungsbestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Rechtsmittel

- (1) Gegen den Gebührenbescheid (§ 4 Absatz 1) steht der gebührenpflichtigen Person innerhalb eines Monats nach Zustellung der Widerspruch offen. Der Widerspruch ist schriftlich beim Bürgermeister der Gemeinde Heidgraben zu erheben. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Klage vor dem schleswig-holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig erhoben werden.
- (2) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 8 Haftung

- (1) Die Gemeinde Heidgraben haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Personen oder Eigentum der Betroffenen durch die Feuerwehr verursacht werden. Der Betroffene hat die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizuhalten.

- (2) Für Schäden, die den Benutzern oder Dritten durch Inanspruchnahme von Fahrzeugen/ Geräten entstehen, die nicht vom Personal der Feuerwehr Heidgraben bedient werden, übernimmt die Gemeinde Heidgraben keine Haftung.
- (3) Werden Fahrzeuge und Geräte bei gebühren- oder kostenpflichtigen Einsätzen oder Inanspruchnahmen beschädigt oder geraten sie in Verlust, so werden die Kosten für Instandsetzungen bzw. Neuanschaffungen dem Gebühren- oder Kostenschuldner neben den Gebühren in Rechnung gestellt, wenn ihr oder die von ihm beauftragte Person ein Verschulden trifft.
- (4) Zum Gebrauch überlassene Gegenstände (Fahrzeuge und Geräte) sind sorgfältig zu behandeln. Für Geräte haftet derjenige, dem diese zum Gebrauch überlassen wurden. Dieser hat für Gegenstände, die während der Gebrauchsüberlassung beschädigt wurden oder in Verlust geraten sind, die Kosten für Reparaturen oder Ersatzbeschaffungen zu übernehmen.
- (5) Schäden und Verluste, die durch Angehörige der Feuerwehren verursacht werden, auf einem Materialfehler beruhen oder als Folge des natürlichen Verschleißes anzusehen sind, werden nicht berechnet.
- (6) Für sonstige Personen und Sachschäden, die bei der Durchführung des Einsatzes entstehen, haftet die Feuerwehr nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 33 Brandschutzgesetz bleibt unberührt.

§ 9

Datenschutzbestimmungen

- (1) Die Gemeinde Heidgraben ist berechtigt, personenbezogene Daten der betroffenen Personen zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vom 27.04.2016 und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 02.05.2018 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die personenbezogenen Daten werden nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung verarbeitet.
- (3) Erforderliche Daten sind:
 - a) Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum des Gebührenschuldners bzw. der gesetzlichen Vertreter,
 - b) KFZ-Kennzeichen, Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum des Fahrzeughalters,
 - c) die tatsächlichen Angaben zum Grund und der Höhe der Gebührenpflicht/ Kostenersatzpflicht.

- (4) Zur Ermittlung der Gebührenschuldner werden soweit möglich die personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person erhoben. Ist dies nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, können zum Zwecke der Gebührenerhebung die in Absatz 3 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind unter anderem Ordnungsbehörden, Meldebehörden, das Kraftfahrtbundesamt, die Polizei sowie ggf. Zeugen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am _____ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Heidgraben vom 31. März 1993 außer Kraft

Heidgraben, den _____ 2021

Jürgensen
Gemeinde Heidgraben
Bürgermeister

Gebührentarif der Gebührensatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Heidgraben

| | €/ Stunde |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 1. Gebühren für Personalleistungen | |
| Personal der Feuerwehr Heidgraben | 63,00 |
| 2. Gebühren für Fahrzeuge und Geräte | |
| <i>Betriebsstoffkosten sind in den Gebühren enthalten. Sonderlöschmittel (Schaum, Pulver u.a.), Ölaufsaugmittel und Betriebswasser werden zum Selbstkostenpreis zuzüglich 15 % Verwaltungskosten gesondert berechnet.</i> | |
| 2.1 Lastkraftwagen, Zugmaschinen und anderen handelsüblichen Fahrzeugen bei einem zulässigen Gesamtgewicht | |
| a. bis 5 t | 19,00 |
| b. bis 10 t | 26,00 |
| c. über 10 t | 33,00 |
| 2.2 Wasserwerfer, Kehrmaschinen und andere Spezialfahrzeuge bei einem zulässigen Gesamtgewicht | |
| a. bis 6 t | 97,50 |
| b. bis 9,5 t | 129,50 |
| c. über 9,5 t | 194,50 |
| 3. Gebühren für Atemschutzgeräte | |
| <i>Neben der Gebührenfestsetzung nach Ziffern 1 und 2 wird je Gerät erhoben:</i> | 16,00 |
| 4. Gebühren für überlassene Geräte und Ausrüstungen | |
| 4.1 Wasserfördergeräte und Zubehör | |
| a. Standrohr mit Schlüssel | 13,00 |
| b. Verteilungsstück | 4,00 |
| c. Strahlrohr | 4,00 |
| d. Elektropumpe | 20,00 |
| e. Sonst. wasserf. Armaturen je Stück | 4,00 |
| f. Schnellkupplungsrohr (etwa 6 m) | 7,00 |
| g. Druck- und Saugschlauch | 11,00 |
| 4.2 Löschgeräte | |
| a. Feuerlöscher | 4,00 |
| b. Kübelspritze | 4,00 |
| 4.3 Rettungsgeräte und Hebezeuge | |
| a. Anstell- und Steckleiter | 7,00 |
| b. Klappleiter | 4,00 |
| c. Schiebleiter | 7,00 |
| d. Flaschenzug | 7,00 |

| | |
|----------------------------------|--------|
| e. Winden | 7,00 |
| f. Rettungsschere | 21,00 |
| 4.4 Hilfsgeräte | |
| a. Arbeitsleine | 3,00 |
| b. Tau oder Drahtseil (je 10 m) | 4,00 |
| | |
| 5. Pauschalen | |
| Fehlalarm einer Brandmeldeanlage | 281,00 |

Gelb markiert = aus der alten Satzung übernommen, DM in € umgerechnet

Alternativ können die Beträge bei seltener Abrechnung rausgenommen werden, da in der Satzung festgelegt ist, dass bei keiner Festlegung im Gebührentarif Beträge nach vergleichbaren Leistungen abzurechnen sind (§ 4 Abs. 8).